



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

Summarischer Jnhalt des Dritten Buches.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](#)

Summarischer Inhalt

des

Dritten Buches.

- I. Der Kaiserlichen Gesandten Verwahrung gegen die Französischen Behinderungen in puncto der Vollmacht; Kaiserliche neue und verbesserte Vollmacht; Der Päpstliche Nuntius vertröstet die Kaiserliche Gesandten, auf eine andere Französische Vollmacht; Der Venetianische Orator will die vidimte Französische Vollmacht nicht wieder zurück nehmen.
- II. Die Kaiserliche Gesandten zu Osnabrück halten mit ihrer Vollmacht, gegen die Schweden, aus erheblichen Ursachen, zurück; Der König in Dänemark will von der Mediation nicht abstehen.
- III. Die Kaiserliche Gesandten schlagen dem Cassischen die Audienz ab; Dieser wendet sich darauf an den Venetianischen Orator; Die Kaiserlichen empfinden solches übel; Ursachen der, von den Kaiserlichen Gesandten den Hessischen denegirten Audienz.
- IV. Die Franzosen erhalten neue Vollmacht die Plenipotenzen zu reguliren: Extract Instructionis, wegen der neu einzurichtenden Französischen Plenipotenz.
- V. Die Franzosen erklären sich zur Verbesserung ihrer Vollmacht, auch zur Admision des Königs in Dänemark; Der Venetianische Orator verlanget von den Kaiserlichen Gesandten eine Declaration; Der Kaiserlichen Gesandten Antwort darauf: Ursachen, weshwegen die Dänische Sache auch auf diesem Congres zu tractiren seyn.
- VI. Die Schweden und Franzosen wollen den Kaiserlichen die Schuld beymessen, warum die Vollmachten nicht extradiert würden; Drohen, daß sonst die mehresten von ihnen, davon reisen würden; Der Mediatorum Meynung über solche Imputation: Schweden beklaget sich, daß den Preliminarien nicht nachgelebet würde; Das auch ein Courrier angehalten, und ihm die Briefe abgenommen worden.
- VII. Die Mediatoria schlagen vor, ein ganz neues Formular einer gemeinsamen Vollmacht zu entwerfen.
- VIII. Die Kaiserliche Gesandten communiciren das aus mit ihren Collegen.
- IX. Selbige consentiren in die projectirung eines neuen Formulars; Legati *Volmars* dabei gehaltene Rede.
- X. Der Cassische Gesandte erlangt endlich Audienz bei den Kaiserlichen; dabei vorgegangenes Ceremoniell: Hessen sucht bei Holland einige Truppen.
- XI. Die Schweden bemühen sich die Schuld von sich abzulehnen, daß sie an der Verzögerung nicht Ursach wären; Formalia selbiges Schreibens an die Kaiserliche Gesandten.
- XII. Der Kaiser consentiret in ein neues Formular der Vollmacht, jedoch auf gewisse Maasse; Will die Venetianische Mediation gegen Schweden nicht zu lassen.
- XIII. Die Franzosen difficultiren von neuen, ihre Vollmacht zu ändern, bis die Auswechselung zu Osnabrück geschehen sey.
- XIV. Der König in Dänemark consentiret in die Auswechselung der Vollmachten zu Osnabrück, auch ohne seine Buzierung; Die Kaiserliche und Schwedische Vollmachten zu Osnabrück, werden einander vorgezeigt.
- XV. Die Schweden verlangen zu wissen, ob die Kaiserlichen etwas an ihrer Vollmacht auszustellen hätten; Warum die Kaiserliche Gesandten bedenklich halten, sich hierüber zu declariren; Ertheilen endlich eine dilatorische Antwort.
- XVI. Der Französischen Erklärung wegen Verbesserung ihrer Vollmacht; Anstand, wegen solennisirung und Unterschrift der Französischen Vollmacht.
- XVII. Den Kaiserlichen Gesandten kommt bedenklich vor, daß die Franzosen erst den modum trahandi zu Osnabrück, wissen wollen: Die Verbesserungs punkten der Vollmachten sollen schriftlich angezeigt werden; Jedoch wird hernach eine mündliche Unterredung vor besser gehalten.
- XVIII. Der neue Kaiserliche Gesandte zu Osnabrück, legitimirt sich gegen die Schweden.
- XIX. Die Franzosen bleiben bey einem actu festivo zurück.
- XX. Die Franzosen lassen von neuen ein empfindliches Circulare an die Reichs-Stände abgehen; N. I. Der Französischen Gesandten Schreiben an Margraff Christian zu Brandenburg-Culmbach; N. II. Des Königes in Frankreich Schreiben an Herzog Friederich zu Braunschweig-Lüneburg; N. III. Ei. Schreiben an den Bischoff zu Bamberg.
- XXI. Die Mediatoria wollen ein gemeinsames Formular in Lateinischer Sprache entwerfen; Die Franzosen und Spanier aber behaupten ihre eigene Sprache; Es wird beliebt, daß jeder Theil seine Vollmacht mit Erinnerungen aussiefern solte: Das Project der Kaiserlichen Vollmacht wird den Mediatoribus zugestellt; des Legati *Volmars* Rede, als das Exemplar der Kaiserlichen Vollmacht den Mediatoribus eingehändigt ward.
- XXII. In der Kaiserlichen Vollmacht ist die Wiederhöhlung der Confederatorum & Adhærentium ausgelassen; Solche Wiederhöhlung wird Kaiserlicher Seite theils vor überflüssig, theils vor bedenklich gehalten.
- XXIII. Der Kaiserlichen Gesandten Erklärung auf die bey der Französischen Vollmacht ausgestellte Punkten; In puncto simultanea Tractationis cum Confederatis; Die Solennisirung der Französischen Vollmacht.
- XXIV. Der Mediatorum Meynung in puncto conjuncta Tractationis cum Federatis; Was eigentlich unter der conjuncta cum Federatis Tractatione

Bi 3

- ne zu verstehen sey; Es steht in der Federatorum Belieben, ob sie selbst, oder unter der Kronen alli- stenz tractiren wolten.
- §.XXV. Die Schweden verlangen einige Aenderung in der Kayserlichen Vollmacht; Stehen aber selbst von ihren Postulatis ab.
- XXVI. Der Franzosen Einwendungen gegen die Kayserliche Vollmacht; Derselben Erinnerung bey der Spanischen Vollmacht.
- XXVII. Die Kayserliche Gesandten declariren sich zur Aenderung ihrer Vollmacht; Derselben Erinnerungen über die Französische Vollmacht.
- XXVIII. Die Spanier wollen den passum noch an- ders abgefasset haben; Der Kayserlichen dabei ge- fundener Anstand: Wie das Wort: Legitimement ausgedeuter werden könnte: Die Spanier bleiben bei ihrer Meynung wegen der Portugiesen.
- XXIX. Die Franzosen erklähren sich weiter über die conjunctam cum Federatis Tractationem; Die Mediatores projectiren darüber eine Formulam: in der Kayserlichen; und in der Französischen Voll- macht.
- XXX. Die Kayserliche nehmen solche Formulam an: Endliche Einrichtung der Kayserlichen und Spani- schen Vollmacht; imgleichen der Französischen.
- XXXI. Neuer Streit wegen subscription der verglis- chenen Vollmachten; Die erste Formula subscrip- tionis, wie solche von den Mediatoribus ent- wortzen worden.
- XXXII. Die Franzosen wollen solche Formulam nicht annehmen.
- XXXIII. Die Kayserliche Gesandten hingegen wider- sprechen den Franzosen.
- XXXIV. Vorgeschlagenes temperament der Media- torum.
- XXXV. Die Franzosen schlagen solches aus, und halten endlich gar die Subscription der Gesandten unnöthig.
- XXXVI. Salvius missbilligt der Franzosen Verfah- ren; und giebt Particular-Tractaten mit dem Kay- ser zu verstehen: Die Schweden verlangen die ih- nen entwandte Documenta Ecclesiastica, von Rom wieder zurück.
- XXXVII. Endliche Erklärung der Franzosen, die Original Vollmacht herbergen zu schaffen.
- XXXVIII. Eine anderweite Formula subscriptionis wird entworfen; welche endlich die Franzosen an- nehmen: die andre Formula subscriptionis, so be- liebet worden, in terminis.
- XXXIX. Das Churfürstliche Ceremoniel wird vom Kayser reguliret; die Churfürstliche Vorstellung an den Kayser wegen des Ceremoniels: Kayserli- ches Reascript wegen dieses Präcedenz- und Cere- moniel-Streits.
- XL. Ankunft des Bischoffes von Osnabrück, als Chur- fürstlichen Gesandten, zu Münster; die Kayserli- che Gesandten geben ihm die Visite; dabei kommen diese Punkte vor: 1) wegen der, mit Frankreich zu- gleich, zu übergebenden Kayserlichen Proposition: 2) wie ordo & modus tractandi zu halten seyn würde: 3) Wegen seiner, des Churfürstlichen Gesandten Legi- timation, welche vors erste bey den Kayserlichen Ge- sandten allein, hinlänglich sey: 4) Warum die Tra-

staten zu Osnabrück, nicht nach Münster zu verlegen seien, welches die Schweden doch vorhaben sollten.

§.XLI. Der Fränkische Crayß resolviret endlich unter allen zu erst, die Beschickung des Friedens-Congressus; des Fränkischen Crayss Schreiben an Kayserlich Majestät, wegen Beschickung des Friedens-Congressus.

XLII. Der Fränkische Crayß notificiret solche Be- schickung, an den König in Frankreich, imgleichen an der Kronen Gesandten; N.I. Schreiben des Fränkischen Crayss Convents an den König in Frankreich; N.II. EJ. Schreiben an die Französische Gesandten; N.III. EJ. Schreiben an die Schwedische Gesandten.

XLIII. Der Fränkische Crayß lässt vor dessen Gesand- te auf den Friedens-Congress, eine Instruction ent- werffen; Erstes Concept solcher Instruction: In- halt: 1) Wie sie sich in puncto Juris Suffragii ex- pectoriorum solten: dabei sie zu allegiren a) die Natur der Sachen selbst und das Völker- Recht; b) die Exempel anderer Reiche; c) die Freiheit der Deutschen Reichs-Stände; d) die mit gleicher Beschwehrung erdstulte Kriegs-Last; e) Im Pragischen Frieden sey des Juris Suffragii halben, caution geliehen; f) die Stände des Reichs sind eben auch Glieder des Reichs, und nicht bloß da, um zu gehorchen und zu contribuieren; g) des Reichs Wohlfahrt beruhe nicht in der Stände Beschwe- hrung, sondern harmonie; h) der Kayser und die Churfürsten machen allein, das Römische Reich nicht aus; i) auf den Reichs-Tagen concurriren alle Stände egal; k) in den Reichs-Abschieden ge- schicht von je her auch der Stände Erweihung; l) ohne die Stände ist niemals was wichtiges auf den Crayss-Tagen geschlossen worden; m) In der Capitulation habe Thro Kayserliche Majestät der Stände Gerechtigkeiten beschworen; n) Weil die Stände am meisten gelitten, sey es auch billig, daß sie bey den Friedens-Handlungen concurriren; o) dieses Juris Suffragii halben sollen sie mit den andern Crayss-Gesandten fleißig correspondiren; p) die ih- nen gebührende Session occupiren; q) die Beför- derung des Friedens mit allem Fleiß urgiren, und warum? r) dahn trachten, daß die suspensio Amne- stiae cassiert werde; s) den Particular- und inacti- chen Frieden vor allen Dingen suchen, wenn gleich die auswärtige Kronen unter sich nicht könnten ei- nig werden; und t) bedürffenden Falls nähere la- struction einholen.

XLIV. Erinnerungen über diese Crayss-Instruktion: Inhalt: 1) daß nicht nur die ausschreibende Für- sten, sondern auch andre Crayss-Stände die ihrigen abschicken möchten, und zwar baldigst; 2) was in pun- cto der Vollmachten zu observiren sey; 3) die noch- mahlige Absendung an den Kayser, sey vors erste zu suspendiren; 4) Außer den Gründen des Juris Suffra- gi, sey die Instruction gar zu general abgefasset; 5) die rechte Instruction könne gemacht werden, auch in Abwesenheit des Bischoffs zu Bamberg; 6) der selben Contenta in genere; 7) in specie, was ge- gen die Französische; und 8) Schwedische Sat- isfaction vorzubringen; 9) die Differentien der Kro- nen unter sich, seind vor den Frieden, ihnen selbst allein zu überlassen; 10) was bey der Aufführung der fremden

fremden Truppen werde zu beobachten seyn; item, 11) bey der Bayrischen Prætension; 12) Sie solten die Cassirung der Guarnisonen und des perpetui militis suchen; 13) Die marchandise mit einiger Stände Obligationen hintertreiben; 14) die Remediirung der Reichs- und vornemlich der Evangelischen Gravamidum wohl observiren; 15) Gegen das Kayserliche Restitutions-Edict agiren; 16) die Amnestie, wo nicht von An. 1618. doch vor An. 1627. behaupten; 17) die Restitution der Archiven u. Plaize und Jurium, nominatum pressire; 18) Evangelische Membra in den Reichs-Hof Rath soliciren; 19) den modum agendi auf gleiche Art, wie bey dem Passauischen Vertrag, einzurichten trachten; Und 20) allenfalls ihre Exclusion von den Tractaten, bey den Kayserlichen, erst glimpflich, dann ernstlich verhüten.

§. XLV. Verschiedene Chur- und Fürsten antworten auf die Französischen Excitoria, den Congres zu beschicken: N. I. Marggraf Christians zu Brandenburg Antwort-Schreiben an die Französischen Gesandten; II. Ejusdem, Antwort-Schreiben an den König in Frankreich; III. Des Churfürsten zu Sachsen Antwort an die Französischen Legatos; IV. Ejusdem Antwort-Schreiben an den König in Frankreich; V. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Antwort-Schreiben an die Französischen Gesandten; VI. Ejusdem Antwort an den König in Frankreich.

XLVI. Die Kayserliche und Schwedische Vollmachten werden endlich auch zu Osnabrück ausgewechselt.

XLVII. Neuer Streit über den modum tractandi; dazu vier Wege vorgeschlagen werden.

XLVIII. Worin der Kayserlichen Gesandten zu Osnabrück erste Friedens-Proposition bestanden: I. Des Grafen von Brandenstein unvorgreifliche Puncten, zum Frieden mit Schweden, an den Churfürsten von Sachsen übergegeben; II. Des Schwedischen Reichs-Canzlers Oxenstiern Erklärung auf die Chur-Sächsische Friedens-Puncte.

XLIX. Der Schweden erste Friedens-Proposition in einem Schreiben an die Kayserliche Abgesandte; Formalia desselben.

L. Die Schweden communiciren ihre Proposition an den Reichs-Deputations-Convent, und excitieren den Status nochmals zum Congress; I. Der Schwedischen Gesandten zweytes Schreiben an den Reichs-Deputations-Convent zu Frankfurt; II. Der Schwedischen Gesandten erstieres Schreiben an den Reichs-Deputations-Convent zu Frankfurt.

LI. Titulatur, welche der Bischoff von Osnabück von den Spaniern prætendiret.

LII. Der Kayserlichen Gesandten zu Münster, erstere Friedens-Proposition an die Französen; Formalia desselben Proposition.

LIII. Bey der Spanier ersten Proposition wird eine Präcaution, bey deren Auswechselung, gebraucht;

I. Die erste Spanische Friedens-Proposition in terminis; II. Die Lateinische Version derselben.

§. LIV. Die Französen übergeben gleichfalls ihre erste Proposition: Formalia derselben.

LV. Die Kayserliche Gesandten beschwören sich über die Unvollkommenheit der Französischen Proposition.

LVI. Die Französen urgiren die darin enthaltene Befreiung des Churfürstens zu Trier.

LVII. Dieselben behaupten, daß ihre gehane Proposition nach den jetzigen Umständen sufficient sey; Bringen auch Gründe vor, warum 1) Die Reichs-Stände herbei kommen; und 2) der Churfürst von Trier auf freyen Fuß gestellt werden müssen.

LVIII. Der Kayserlichen Gesandten ausführliche Antwort darauf; Inhalt: Die Französische Legaten hätten ihr Versprechen circa Propositionem pacis nicht erfüllt. 1) Die Status Imperii wären bey dem Friedens-Congres nicht so hoch nothig; a) Weil solches in den Preliminarien nicht ausgedrücket; b) Weil dieser Friedens-Congres von einem Reichs-Convent zu unterscheiden; c) Der Regensburgische Reichs-Abschied vermelde nichts von einer nothwendigen Gegenwart der Stände; d) Dem Kayser siehe das Arbitrium Pacis zu; e) Ohne die Stände könnte wenigstens der Anfang der Tractaten gemacht werden; f) Weil sonst die Intention des Frankfurtischen Deputations-Tages weg falle; g) Bis zu der Stände Ankunft werde viele Zeit unmus verstreichen; h) Im Pragischen Frieden sey dieserhalben nichts versehen worden; i) Weil dieses Friedens-Werk nicht zwischen dem Kayser und den Ständen; sondern dem Kayser und auswärtigen Kronen vorgehe; k) Beispiel, daß zu dergleichen Frieden die Stände, nicht mit zugezogen worden; 2) Rationes warum der Churfürst von Trier nicht so gleich entledigt werden könne.

LIX. Einwürfe des Venetianischen Oratoris gegen diesen Discours.

LX. Aus was Ursachen einige Deputati aus dem Churfürstlichen Collegio, dem Kayser bey dem Frieden assistiren: Ob das Jus Foederum den Statibus Imperii nach Gefallen frey siehe.

LXI. Temperament wegen Entledigung des Churfürstens zu Trier: so zur Überlegung von den Kayserlichen angenommen; und an den Kayser berichtet wird.

LXII. Lampadii gewechselte Schreiben, die Befreiung des Churfürstens von Trier, und die Admissionsstatuum ad Congressum betreffend; Päpstliche Facti Species in der Chur-Trieroschen Liberations-Sache.

LXIII. Die Schweden verlangen einen Paß vor die Stadt Straßburg: Frage: Ob Salvi Conductus pro Statibus Mediatis zu ertheilen seyen? Die Schweden bejahen solches aus verschiedenen Gründen; Gründe der negativæ, ab Seiten der Kayserlichen Gesandten.

Drit-